

wie der Förderung des Außenhandels und tragen auf diese Weise zur raschen Entwicklung der Volkswirtschaft bei.

(2) Lizenzerwerb, Lizenzvergabe sowie Lizenztausch sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien und exakter Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen.

(3) Die Lizenzgeschäfte mit Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind Außenhandelstätigkeit. Für sie gelten die allgemeinen Prinzipien der Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Lizenzerwerb

(1) Bei dem Erwerb von Lizenzen ist auf der Grundlage der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft von den in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung — insbesondere der führenden Wirtschaftszweige — auszugehen, um den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und mitzubestimmen.

(2) Die durch Lizenznahme erhaltenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind unverzüglich in der Produktion zu nutzen. Auf der Grundlage des durch die Lizenznahme erreichten technischen Niveaus ist die eigene Forschung und Entwicklung zielstrebig weiterzuführen.

§ 5

Lizenzvergabe

(1) Ergebnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können zur Förderung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und der ökonomischen Verwertung auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik als Lizenz vergeben werden.

(2) Die Lizenzvergabe ist so zu gestalten, daß sie der Erhöhung und Sicherung des Außenhandelsumsatzes dient.

(3) Im Interesse einer ökonomisch nutzbringenden Verwertung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse haben die Betriebe und Forschungseinrichtungen die technischen Errungenschaften ausreichend schutzrechtlich zu sichern und die erforderliche Geheimhaltung zu wahren.

§ 6

Planung und Leitung des Erwerbs und der Vergabe von Lizenzen

(1) Der Erwerb und die Vergabe von Lizenzen sind untrennbarer Bestandteil des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft. In den Direktiven für die Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Volkswirtschaftspläne sind die Schwerpunkte der Lizenznahme und Lizenzvergabe zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur Sicherung des Außenhandels festzulegen.

(2) Die Staatliche Plankommission lenkt und koordiniert den Lizenzerwerb und die Lizenzvergabe in allen Bereichen der Wirtschaft, der Forschung und Entwicklung mit Hilfe des Perspektivplanes in enger Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den anderen zentralen staatlichen Organen. Sie hat vor allem die Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu sichern.

(3) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik ist im Rahmen der zentralen Planung, Organisation und Kontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeit dafür verantwortlich, daß die Lizenznahme als fester Bestandteil der einheitlichen technischen Politik der Sicherung eines hohen Tempos des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechend den Schwerpunkten der Entwicklung der Volkswirtschaft und mit diesem Ziel dem ökonomisch-effektivsten Einsatz der Forschung^ und Entwicklungskapazitäten auf der Grundlage des Planes Neue Technik dient. Das Staatssekretariat für Forschung und Technik und der Forschungsrat unterbreiten zu diesem Zweck der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen staatlichen Organen Vorschläge für Lizenznahmen für volkswirtschaftlich entscheidende Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und überprüfen nach Schwerpunkten die Vorschläge der WB und Betriebe. Sie unterstützen die anderen zentralen staatlichen Organe bei der Kontrolle über die schnelle Nutzung der Lizenzen. Sie beeinflussen die Auswahl geeigneter Objekte für die Lizenzvergabe.

(4) Der Volkswirtschaftsrat ist im Bereich der Industrie für die Planung, Anleitung und Kontrolle der Lizenznahme und Lizenzvergabe auf der Grundlage der Schwerpunkte des Perspektivplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne verantwortlich. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates üben diese Kontrolle durch Analyse der Ergebnisse der gesamten Arbeit der WB bei der Erfüllung des Planes aus. Für volkswirtschaftlich besonders wichtige Objekte können sich die Leiter der Industrieabteilungen die Entscheidung über Lizenznahme und Lizenzvergabe vorbehalten. Werden durch eine Lizenznahme oder Lizenzvergabe Belange mehrerer Indn trie-zweige berührt, so ist eine Entscheidung des zuständigen Leiters der Industrieabteilung, gegebenenfalls des zuständigen Stellvertreters bzw. des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates herbeizuführen.

(5) Die anderen zentralen staatlichen Organe, denen Betriebe oder Einrichtungen unterstellt sind — Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium für Gesundheitswesen, Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin —, haben nach den Grundsätzen des Abs. 4 entsprechend zu verfahren.

(6) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel hat in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik sowie anderen zuständigen zentralen staatlichen Organen Lizenznahme und Lizenzvergabe in den generellen außenhandelspolitischen Direktiven entsprechend zu berücksichtigen und eine systematische Marktforschung auf dem Gebiet der Lizenzen zu sichern.